Deutsches
Patent- und Markenamt

Gebühren und Auslagen für Designs (mit Beispielen)

	Anschrift	Telefon	Telefax
Dienststelle München **Dienststelle Jena** **Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin**	Zentrale Postanschrift: 80297 München	Zentraler Kundenservice: +49 89 2195-1000	Zentrale Telefaxnummer: +49 89 2195-2221

Zahlungsempfänger: Bundeskasse
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700
Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München, Leopoldstraße 234, 80807 München

Internet:
https://www.dpma.de

R 5706/7.26

Inhaltsverzeichnis

Anmeldegebühren 3
Erstreckungsgebühren (nach Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe): 3
Aufrechterhaltungsgebühren: 4
Weitere Gebühren und Auslagen: 4
Zahlungshinweise 5

Anmeldegebühren

Bei einer Schutzdauer von zunächst **5 Jahren**
(Mit Bekanntmachung der Wiedergabe des Designs)

Einzelanmeldung eines Designs

bei elektronischer Anmeldung	60 EUR
bei Papieranmeldung	70 EUR

Sammelanmeldung

bei elektronischer Anmeldung	
- je Design	6 EUR
- mindestens jedoch	60 EUR
bei Papieranmeldung	
- je Design	7 EUR
- mindestens jedoch	70 EUR

Mit einer Sammelanmeldung können bis zu 100 Designs eingereicht werden; in diesem Fall ist das Anlageblatt R 5703.2 zum Antragsvordruck auszufüllen.

Bei einer Schutzdauer von zunächst **30 Monaten**
(Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe des Designs)

Einzelanmeldung eines Designs		30 EUR
Sammelanmeldung	- je Design	3 EUR
	- mindestens jedoch	30 EUR

Hinweis: Wird die Anmeldegebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Eingang der Anmeldung gezahlt, gilt die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 2 PatKostG als zurückgenommen.

Beispiele:

Einzelanmeldung (elektronisch)	*60 EUR*
Einzelanmeldung	*70 EUR*
Sammelanmeldung mit 15 Designs (elektronisch)	*90 EUR*
Sammelanmeldung mit 15 Designs	*105 EUR*
Einzelanmeldung bei Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe	*30 EUR*
Sammelanmeldung mit 45 Designs bei Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe	*135 EUR*

Stellen Sie bei allen Zahlungsfristen sicher, dass die Gebühr **innerhalb der Frist beim DPMA eingeht!**	**Bitte Hinweise auf Seite 5 beachten!**

Erstreckungsgebühren (nach Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe):

Einzelanmeldung		40 EUR
Sammelanmeldung	- je eingetragenes Design	4 EUR
	- mindestens jedoch	40 EUR

Hinweis: Die Erstreckungsgebühren sind innerhalb der Aufschiebungsfrist – also innerhalb von 30 Monaten nach dem Anmeldetag (beziehungsweise Prioritätstag) – zu zahlen.

Aufrechterhaltungsgebühren:

Für jedes eingetragene Design

für das 6. bis 10. Schutzjahr	90 EUR
für das 11. bis 15. Schutzjahr	120 EUR
für das 16. bis 20. Schutzjahr	150 EUR
für das 21. bis 25. Schutzjahr	180 EUR
Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design	50 EUR

Hinweis: Die Aufrechterhaltungsgebühren sind bis zum Ende des zweiten auf den Anmeldemonat folgenden Monats zu zahlen. Innerhalb einer Nachfrist von weiteren vier Monaten können sie zuzüglich des Verspätungszuschlags gezahlt werden.

Beispiel für die Aufrechterhaltung des Schutzes für **ein eingetragenes Design** für das 6. bis 10. Schutzjahr:

Anmeldetag	15.01.2009
Aufrechterhaltungsgebühr (90 EUR) spätestens	31.03.2014
Aufrechterhaltungsgebühr mit Zuschlag (90 EUR + 50 EUR) spätestens	31.07.2014

Weitere Gebühren und Auslagen:

Weiterbehandlungsgebühr	100 EUR

Gebühren im Nichtigkeitsverfahren

Antragsgebühr für jedes eingetragene Design	300 EUR

Auslagen

Herstellung von Schwarz-Weiß-Kopien

für die ersten 50 Seiten	je 0,50 EUR
für jede weitere Seite	je 0,15 EUR

Herstellung von Farbkopien

für die erste Seite	je 2 EUR
für jede weitere Seite	je 0,50 EUR

Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte

Erstellung eines Prioritätsbelegs (Auslagen werden zusätzlich erhoben)	20 EUR
Erstellung einer sonstigen Bescheinigung oder schriftlichen Auskunft (Auslagen werden zusätzlich erhoben)	10 EUR

Die amtlichen Kostennummern ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis des Patentkostengesetzes (PatKostG) und dem Kostenverzeichnis der DPMA-Verwaltungskostenverordnung (DPMAVwKostV). Beide Verzeichnisse können auch als Merkblatt A 9510 beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder unter www.dpma.de heruntergeladen werden.

Stellen Sie bei allen Zahlungsfristen sicher, dass die Gebühr **innerhalb der Frist beim DPMA eingeht!**	**Bitte Hinweise auf Seite 5 beachten!**

Zahlungshinweise

1. **Geben Sie bei allen Zahlungen das vollständige Aktenzeichen, den Namen des Anmelders beziehungsweise des Inhabers und den** Verwendungszweck **in deutlicher Schrift an**. Anstelle des Verwendungszwecks können Sie auch die entsprechende Gebührennummer angeben. Die amtlichen Kostennummern finden Sie im Gebührenverzeichnis des Patentkostengesetzes und im Kostenverzeichnis der DPMA-Verwaltungskostenverordnung. Beide Verzeichnisse können Sie auch als Merkblatt A 9510 beim Deutschen Patent- und Markenamt beziehen oder herunterladen unter https://www.dpma.de/service/formulare/index.html

2. Die Zahlung der Gebühren bestimmt sich nach der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV; http://www.gesetze-im-internet.de/patkostzv_2004).

 Danach können Gebühren entrichtet werden durch

 a) **Überweisung** auf das unten angegebene Konto

 b) **(Bar-)Einzahlung** bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut auf das unten angegebene Konto oder

 c) **Erteilung eines gültigen SEPA-Basis-Lastschriftmandats** (SEPA-Mandat) **mit Angaben zum Verwendungszweck**. Bitte benutzen Sie hierfür die auf unserer Internetseite www.dpma.de bereitgestellten Formulare (A 9530 und A 9532).

 Für Rückfragen zum SEPA-Verfahren können Sie sich an unsere SEPA-Hotline wenden (Telefon: +49 89 2195-4500).

3. **Als Einzahlungstag** gilt gemäß § 2 PatKostZV:

Zahlungsweg	Einzahlungstag
Überweisung	Tag der Gutschrift auf dem Konto der Bundeskasse für das DPMA
(Bar-)Einzahlung bei einem Geldinstitut	Tag der Einzahlung
SEPA-Basis-Lastschriftmandat	Tag des Eingangs eines gültigen SEPA-Mandats mit Angaben zum Verwendungszweck, der die Kosten umfasst beziehungsweise Tag der Fälligkeit bei zukünftig fällig werdenden Kosten, jeweils sofern die Einziehung zugunsten der Bundeskasse für das DPMA erfolgt

 Das Deutsche Patent- und Markenamt kann die Bareinzahlung auf das Konto der Bundeskasse für das DPMA anhand der Buchungsunterlagen nicht von der Überweisung unterscheiden. Wenn Sie den nach dieser Zahlungsform vorverlagerten Einzahlungstag geltend machen wollen, reichen Sie bitte unverzüglich den vom Geldinstitut ausgestellten Einzahlungsbeleg ein.

 Sollten Sie das SEPA-Mandat per Telefax übermitteln, müssen Sie das Original innerhalb eines Monats nachreichen, um den Zahlungstag zu wahren. Andernfalls gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Originals.

4. **Anmeldegebühren** sind Antragsgebühren, die mit der Antragstellung und Zahlung unabhängig vom Ausgang des Eintragungsverfahrens verfallen. **Anmeldegebühren können daher zum Beispiel bei Rücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung nicht zurückgezahlt werden.**